

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Informatik 2005  
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IN)**

**Vom 12. Juli 2005**

**(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 23)**

**geändert durch Satzungen vom**

**03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 21)**

**19. Dezember 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 52)**

**07. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 27)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 07. August 2009

Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2009 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen, die außer Kraft treten, sind „blau durchgestrichen“.

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Informatik ist ein grundständiger Studiengang und führt zur Berufsbefähigung als Informatiker oder Informatikerin. Er vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die Kenntnisse aus der praktischen und angewandten Informatik, die für die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb von vernetzten, informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind.

- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

### **§ 3 Aufbau des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

### **§ 4 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die prüfungs- und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Studienplan**

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
  3. die Dauer der einzelnen Prüfungen
  4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester
  5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer
  7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
  8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen praktische Tätigkeit, die zusammenhängend zu erbringen sind.
- (2) Studierende, die praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester aufgrund der Entfernung der das Praktikum betreuenden Firma vom Studienort nicht regelmäßig besuchen können, dürfen die entsprechenden Veranstaltungen an einer anderen Fachhochschule in Bayern besuchen, falls diese dem Inhalt nach denen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg entsprechen. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen. Wenn es eine derartige Möglichkeit nicht gibt, dann müssen die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (3) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 7**

### **Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer in den Fächern „Grundlagen der Informatik“, „Theoretische Informatik“, „Programmieren“, „Mathematik“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens fünfmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Die Prüfung in „Programmieren“ gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Die Prüfung in „Mathematik“ ist bestanden, wenn beide Prüfungen in „Mathematik I“ und „II“ erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Das praktische Studiensemester kann ableisten, wer alle Fächer des ersten Studienabschnitts und mindestens drei der Fächer „Mathematik III“, „Kryptographie und Informationssicherheit“, „Software Engineering“, „Rechnernetze“ und „Rechnersysteme“ bestanden hat.
- (3) Das Fach „Softwarearchitektur“ kann nur ableisten, wer den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters absolviert hat und dies durch das Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen hat.
- (4) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer kann nur ableisten, wer alle Fächer des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

## **§ 8**

### **Notenbildung bei mehreren Prüfungsleistungen**

~~Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einer dieser Prüfungsleistungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.~~

## § 8

### Fachstudienberatung im ersten Studienabschnitt

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## § 9

### Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Fächer zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Wahlpflichtfach zugeordnet werden, orientiert sich an den Semesterwochenstunden des Wahlpflichtfaches unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Stoffes. Durch die Festlegung ändert sich die Zahl der von den Studierenden insgesamt für fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer zu erbringenden Leistungspunkte nicht. Die Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die angebotenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass jeder Studierende eine bestimmte Mindestzahl von Semesterwochenstunden aus einer dieser Gruppen wählt.

## § 10

### Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und 6 weiteren Mitgliedern besteht.

## § 11

### Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt und insgesamt 160 Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen für die Bachelorarbeiten werden von Professoren der Hochschule ausgegeben.

## § 12

### Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.

## § 13

### Prüfungsgesamtnote

~~Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des zweiten Studienabschnitts errechnet. Die Noten in Wahlfächern werden dabei nicht berücksichtigt. Das Gewicht einer Einzelnote ist außer bei Wahlpflichtfächern gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Das Gewicht einer Einzelnote in einem Wahlpflichtfach beträgt die Hälfte der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind.~~

### Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des zweiten Studienabschnitts errechnet. Die Noten in Wahlfächern werden dabei nicht berücksichtigt. Das Gewicht einer Einzelnote ist außer bei Wahlpflichtfächern gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Das Gewicht einer Einzelnote in einem Wahlpflichtfach beträgt die Hälfte der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

### § 14

#### Zeugnisse, akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Über den bestandenen ersten Studienabschnitt wird ein Nachweis im Sinne des Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG ausgestellt. Bereits erteilte Vorprüfungszeugnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster ~~in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, welches im Studienbüro eingesehen werden kann~~, und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster ~~in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, welches im Studienbüro eingesehen werden kann~~, ausgestellt.
- (5) Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computer Science“.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg beginnen.
- (2) Für Studierende des Diplom- und Bachelorstudiengangs Informatik mit Studienziel Bachelorabschluss, für die nach Absatz (1) diese Studienordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelor-Studiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 22. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 740; BayRS 221041-0556-WFK) in der jeweils gültigen Fassung fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15.06.2004 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.08.2004, Nr. XI/3-H 3444.NÜ.9-11/30 466.

Nürnberg, 12. Juli 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.07.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.07.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.07.2007.

## Anlage

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

### 1. Studienabschnitt

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung	
1	Grundlagen der Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
2	Theoretische Informatik	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
3	Mathematik I	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
4	Mathematik II	6	SU Ü	schrP, 90-120		7
5	Programmieren	12	SU Ü	2 Kl (2)		14
6	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	SU Ü	schrP, 90-120		2
8	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
9	Englisch	4	SU	Kl		4
10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	SU Ü S	(1)		2
<b>12</b>	<b>SWS insgesamt:</b>	<b>52</b>				<b>60</b>

- (1) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (15-40 Min), einer mündlichen Prüfung (15-45 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus 2 Klausuren (60-120 Min), die beide mit der Bewertung "ausreichend" oder besser absolviert werden müssen.

## 2. Studienabschnitt

lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung	
13	Mathematik III (Statistik)	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
14	Mathematik IV (Numerische Methoden)	4	SU Ü	schrP, 90-120		5
15	Kryptographie und Informationssicherheit	6	SU Ü	schrP, 90-120		7,5
16	Algorithmen u. Datenstrukturen	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
17	Software Engineering	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
18	Datenbanken	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	7,5
19	Betriebssysteme	6	SU,Ü	schrP, 90-120		7,5
20	Rechnernetze	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
21	Rechnersysteme	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120		7,5
22	Softwarearchitektur	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120		5
23	Rechnerkommunikation	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)	5
24	Programmiersprachen	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120		7,5
25	IT-Anwendungen (Projektarbeit)	6	SU Pr S	StA, Ref (4)		7,5
26	Englisch	4	SU	(2) (3) (4)		5
27	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	22	SU Ü Pr S	(2) (3) (4)		27,5
28	Praxisseminar	2	SU, Pr, S	(4) (5) (6) (7)		2,5
29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan	4	SU Ü Pr S	(2) (3) (4) (7)		5
30	Praktikum					18
31	Bachelorarbeit		BA			12
<b>32</b>	<b>insgesamt:</b>	<b>96</b>				<b>150</b>

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die Endnoten sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- (4) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (5) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Praxisseminar besteht aus einem Referat (15-40 Min), einem anschließenden Kolloquium (30-120 Min) und einer termingerechten Ausarbeitung. Bei Auslandspraktika ist anstelle eines Referats eine zusätzliche Ausarbeitung zu erbringen.
- (6) Prädikat: „mit Erfolg“.
- (7) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KI	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung